

## Allgemeine Regelungen zur Nutzung des GASAG-Energieportals

(Stand April 2018)

Die GASAG AG (nachfolgend: „GASAG“ genannt) stellt ihren Gewerbekunden auf Grundlage der nachstehenden Nutzungsbedingungen das GASAG-Energieportal zur Verfügung. Zu den Gewerbekunden zählen auch Kunden der Wohnungswirtschaft.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Im GASAG-Energieportal können Informationen zum Erdgas- oder Stromlieferungsvertrag eines Gewerbekunden mit der GASAG eingesehen werden. Hierzu gehören insbesondere: Vertragsdokumente, Rechnungen, Mahnungen, Zählerstände, Verbrauchswerte, Lastprofile, der Name des Netzbetreibers und des Marktgebietsverantwortlichen. Es handelt sich im Wesentlichen um ein reines Informationstool. Rechnungen und sonstige Schriftstücke werden auch nach Anmeldung des Gewerbekunden auf dem Portal weiterhin auf dem Postweg oder auf dem im Einzelfall vereinbarten Weg zugestellt.
- 1.2. Informationen können für maximal 10 Jahre in die Vergangenheit eingesehen werden, frühestens jedoch ab dem Jahr 2011.
- 1.3. Der Kunde ist dabei – auch nach Anmeldung im GASAG-Energieportal - nicht verpflichtet, die Möglichkeiten, die ihm das Portal bietet, zu nutzen. Ihm stehen nach wie vor die anderen ihm bekannten Kommunikationswege offen.

### 2. Voraussetzungen für die Nutzung des GASAG-Energieportals

- 2.1. Das GASAG-Energieportal steht nur Gewerbekunden der GASAG bzw. deren Mitarbeitern zur Verfügung.
- 2.2. Voraussetzung für die Anmeldung zum GASAG-Energieportal ist das Bestehen eines Energieliefervertrages des Gewerbekunden mit der GASAG. Der Gewerbekunde bzw. dessen Mitarbeiter muss über eine E-Mail-Adresse verfügen, diese unterhalten und sie der GASAG mitteilen. Über Änderungen der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse(n) ist die GASAG unverzüglich zu unterrichten.
- 2.3. Für die Nutzung des GASAG-Energieportals wird ein Internet-Zugang benötigt.

### 3. Sicherheitsvorkehrungen

- 3.1. Zur Nutzung des GASAG-Energieportals wählt der Gewerbekunde bzw. dessen Mitarbeiter einen Benutzernamen und ein persönliches Passwort. Das Passwort ist geheim zu halten und

soll in regelmäßigen Abständen geändert werden.

- 3.2. Der Gewerbekunde bzw. dessen Mitarbeiter ist verpflichtet, die GASAG unverzüglich zu informieren und einen Zugang zum GASAG-Energieportal unverzüglich sperren zu lassen, wenn er den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter von seinem Benutzernamen und/oder persönlichen Passwort Kenntnis erlangt hat oder haben könnte oder wenn er eine missbräuchliche Nutzung seines Accounts feststellt.
- 3.3. Direkten Zugang zum Online-Service erhält der Gewerbekunde über <https://energieportal.gasag.de/> oder [www.gasag.de](http://www.gasag.de). Gibt der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter diese Adresse nicht direkt an, sondern wählt den Zugang zum GASAG-Energieportal mittelbar über andere Dienste, Anbieter oder Links, besteht die Gefahr, dass sein Passwort Unbefugten zugänglich wird. Bei Wahl eines indirekten Zugangs, wie soeben beschrieben, ist eine Haftung der GASAG für Datenverlust und Datenverfälschung auf diesem Übertragungsweg ausgeschlossen.

### 4. Sperrung des Zugangs

- 4.1. Der Gewerbekunde kann die Sperrung des Zugangs telefonisch veranlassen.
- 4.2. Die GASAG behält sich bei Verdacht missbräuchlicher Nutzung vor, den Zugang des Gewerbekunden bzw. den Zugang eines einzelnen Mitarbeiters des Gewerbekunden zum Online-Service zu sperren. Ein Verdacht der missbräuchlichen Nutzung entsteht zum Beispiel, wenn ein Kennwort fünf Mal hintereinander falsch eingegeben wird.

### 5. Vorübergehende Unterbrechungen des GASAG-Energieportals

Die GASAG ist bemüht, das GASAG-Energieportal 24 Stunden zur Verfügung zu stellen. Die GASAG steht jedoch nicht dafür ein, dass der Gewerbekunde auf die Leistungen im GASAG-Energieportal jederzeit ohne Unterbrechungen und fehlerfrei zugreifen kann. Aus technischen und betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen des Zugangs zum Online-Service möglich. Zeitweilige Einschränkungen können

z.B. auf Grund von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entstehen, die für einen einwandfreien Betrieb oder zur Optimierung des GASAG-Energieportals erforderlich oder wünschenswert sind. Während dieser zeitweisen Unterbrechung bzw. Beschränkung des Zugangs ist die Benutzung des GASAG-Energieportals nicht möglich.

### 6. Haftung

- 6.1. Die Vertragspartner haften – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.3 – für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner **nur**:
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 6.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die GASAG bzw. der Gewerbekunde nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

### 7. Vertraulichkeit

- 7.1. Dem Gewerbekunden und deren Mitarbeitern ist es verboten, Dritten Einsicht in das Portal zu gewähren. Es ist auch verboten, Screenshots vom Portal zu erstellen und diese Dritten zur Verfügung

zu stellen, Ausdrücke aus dem Portal an Dritte weiterzugeben und Dritten Auskunft darüber zu geben, wie das Portal aufgebaut ist. Weiterhin sind sämtliche in das GASAG-Energieportal eingestellten Informationen, insbesondere die Preise, vertraulich zu behandeln.

7.2. Nicht als Dritte im Sinne von Ziffer 7.1 anzusehen sind die Mitarbeiter des Gewerbekunden und professionelle Berater des Gewerbekunden, wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater, die zur Verschwiegenheit kraft Vereinbarung, Ständesrecht oder Gesetz verpflichtet sind.

7.3. Ungeachtet von Ziffer 7.1. gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung nicht für folgende Informationen:

- Informationen, die zum Wechsel des Lieferanten unerlässlich sind, wie Zählerstände, Verbrauchswerte, Zählernummern bzw. Marktllokations-ID's,
- Informationen, die zum Allgemeinwissen gehören,
- Informationen, deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Informationen, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Forderungen bekannt gegeben werden müssen,
- Informationen, deren Veröffentlichung die GASAG zuvor in Textform zugestimmt hat.

## 8. Datenverarbeitung und -nutzung

Zum Zwecke der Kundenbetreuung und der Abwicklung des Vertrages erhebt, verarbeitet und nutzt die GASAG die ihr bekannt gegebenen Daten unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes. Alle Angaben werden über eine gesicherte Verbindung verwaltet. Teilt der Kunde Zählerstände mit, ist die GASAG berechtigt, diese Zählerstände im Rahmen der Abwicklung des Energieliefervertrages an den Netz- und Messstellenbetreiber weiterzugeben.

## 9. Beendigung des Zugangs zum GASAG-Energieportal

9.1. Die Nutzungsberechtigung des GASAG-Energieportals endet ein Jahr nach Beendigung jeglichen mit GASAG abgeschlossenen Energieversorgungsvertrages des betroffenen Gewerbekunden. Die GASAG ist in diesem Fall berechtigt, die Zugänge sämtlicher Mitarbeiter des betroffenen Gewerbekunden zum Portal zu sperren.

9.2. Soweit das Anstellungsverhältnis bzw. der Arbeitsvertrag eines Mitarbeiters des Gewerbekunden, der einen persönlichen Zugang zum GASAG-Energie-

portal hat, endet, ist der Gewerbekunde verpflichtet, den betroffenen Zugang seines Mitarbeiters **unverzüglich** zu löschen bzw. löschen zu lassen. Das GASAG-Energieportal darf von dem betroffenen Mitarbeiter in diesem Fall nicht mehr genutzt werden. Sollte der Kunde in diesem Fall den betroffenen Zugang – unter Verstoß gegen die vorstehend definierte Pflicht – nicht selbst löschen bzw. löschen lassen, ist die GASAG berechtigt, die Löschung selbst vorzunehmen.

9.3. Die GASAG kann das GASAG-Energieportal einstellen. In diesem Fall kündigt sie den Zugang zum Portal gegenüber dem Gewerbekunden mit einer Frist von einem Monat in Textform. Wenn die GASAG einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen feststellt, ist sie berechtigt den Zugang des betroffenen Kunden zum Portal fristlos zu kündigen und sämtliche Zugänge des betroffenen Kunden mit sofortiger Wirkung zu sperren.

9.4. Für den Gewerbekunden besteht die Möglichkeit, den Zugriff auf das GASAG-Energieportal für einzelne Mitarbeiter oder für sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens, die einen Zugang haben, zu beenden. Diesen Wunsch muss der Gewerbekunde der GASAG lediglich ausdrücklich in Textform mitteilen. Der Zugang des betroffenen Mitarbeiters des Gewerbekunden zum GASAG-Energieportal wird in diesem Fall gelöscht.

## 10. Schlussbestimmungen

Sofern es sich beim Gewerbekunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Gewerbekunden und der GASAG Berlin.